

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCL Tigers Management GmbH für Kurzparkierer und Dauerparkkarteninhaber im Parkhaus Güterstrasse 15, Langnau i.E

1. Allgemeines

Die Betreiberin des Parkhauses ist die SCL Tigers Management GmbH. Im nachfolgenden Text als Betreiberin erwähnt.

Das Parkhaus ist in der Regel während 24 Stunden an 365 Tagen geöffnet. Die Dauerparkkarteninhaberinnen resp. der Dauerparkkarteninhaber ist den öffentlichen Kurzparkierern gleichgestellt, so dass kein Anspruch auf einen Parkplatz (z.B. bei vollständig besetztem Parkhaus) besteht.

Das Parkhaus wird videoüberwacht. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Die von den Videokameras aufgenommenen Bilder können bei rechtswidrigen Handlungen den Strafuntersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Den Anweisungen der Betreiberin ist in jedem Fall Folge zu leisten. Für die Mieterin resp. den Mieter sind Untermieter oder Abtretung der Dauerparkkarte ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet.

Für Ferien oder sonstigen Abwesenheiten der Mieterin resp. des Mieters werden keine Mietunterbrüche gewährt. Die Dauerparkkarte kann hierfür nicht hinterlegt werden.

An Heimspieltagen der SCL Tigers (1. Mannschaft) ist das Parkhaus ab 16.00 Uhr resp. sonntags ab 12.00 Uhr für Kurzparkierende und Inhaberinnen resp. Inhabern von Dauerkarten geschlossen d.h. alle parkierten Autos müssen das Parkhaus zwingend vor dieser Zeit verlassen haben. Bei Missachtung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 40 fällig und kann bei Inhaberinnen resp. Inhabern von Dauerparkkarten zum Verlust der Parkkarte führen ohne Rückerstattung des bezahlten Mietpreises.

Bei einer grösseren Anzahl Reservationen durch eine Firma für eine Veranstaltung hat die Dauerkarteninhaberinnen resp. der Dauerparkkarteninhaber kein Anrecht

auf einen Parkplatz. Dies wird vorgängig beim Eingang ins Parkhaus kommuniziert.

2. Benützung des Parkhauses

Das Betreten und Benutzen des Parkhauses ist ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Motorfahrzeugen (Personenwagen) mit einem gültigen Kontrollschild gestattet. Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, Lastwagen, Anhänger, Camper und Wohnwagen, Trendfahrzeuge, sowie Fahrzeuge, welche die maximale Höhe von 1,90 m überschreiten, dürfen nicht in das Parkhaus einfahren, abgestellt und parkiert werden.

Die Motorfahrzeuge sind innerhalb der markierten Parkflächen (Parkzone) abzustellen. Beim Abstellen des Fahrzeuges ausserhalb der markierten Parkfläche (Parkzone), kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 40 erhoben werden. Ordnungswidrig parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die den Betrieb des Parkhauses erschweren, gefährden oder mehr als 1 Woche ohne Kontrollschild parkiert werden, können ohne Vorwarnung der Polizei gemeldet und falls nötig auf Kosten der Halterin resp. des Halters abgeschleppt werden. Die Betreiberin behält sich zudem ausdrücklich das Recht vor, bei den über die Markierungslinien parkierten Fahrzeugen die in Anspruch genommenen Flächen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Das Waschen, Reparieren, Wechseln von Öl, Nachfüllen von Benzin, Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Motor, Vergaser usw. sowie das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren ist untersagt.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung im Parkhaus zu halten. Verunreinigungen jeglicher Art (z. B. Deponieren oder Liegenlassen von Abfall) sind zu unterlassen. Brüskes Abbremsen und rasantes Beschleunigen («Kavalierstart») sind verboten. Die Kosten für das Entfernen

von Verunreinigungen und Reifenspuren werden der Verursacherin resp. dem Verursacher bzw. der Halterin oder dem Halter des Fahrzeugs in Rechnung gestellt.

Flyer verteilen ist verboten. Es ist strikte untersagt, Flyer oder ähnliches Werbematerial unter den Scheibenwischer der Autos sowie dem ganzen Areal zu verteilen. Bei Zuwiderhandlungen werden die hierfür notwendigen Umtriebe zu deren Beseitigung in Rechnung gestellt.

Es gelten die Verkehrsregeln gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung. Verstösse gegen die signalisierten Verkehrsregeln werden der Polizei gemeldet.

Das unberechtigte und unnötige Verweilen im Parkhaus ist untersagt. Insbesondere ist das Übernachten im Parkhaus verboten.

3. Ein- und Ausfahrt / Bezahlung

Die Ein- und Ausfahrt erfolgt ohne Parkticket. Für das Parkieren im Parkhaus Güterstrasse 15 wird von der Betreiberin ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den geltenden Tarifen, welche am Kassenautomaten und im Internet publiziert werden. Am Kassenautomaten muss vorgängig für die Parkdauer bezahlt und die Autonummer eingegeben werden. Dauerparkkarten sind davon ausgenommen. Deren Inhaberinnen und Inhaber nutzen ausschliesslich die ihnen zugewiesene Etage (EG oder UG) und deponieren Ihre Dauerparkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe.

Wird das Parkhaus länger als für die bezahlte Nutzungsdauer belegt oder vorgängig keine Parkgebühr bezahlt, beträgt die Umtriebsentschädigung CHF 40 pro angefangenen Tag. Bei Nichtbezahlen dieser Umtriebsentschädigung innert 14 Tagen wird dies bei der Polizei zur Anzeige gebracht. In wiederholtem Falle kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Dauerparkkarten können beim Sekretariat der SCL Tigers, Güterstrasse 18, 3550 Langnau i.E., Telefon

034 408 35 35, info@scltigers.ch, bezogen werden. Entsprechendes Antragsformular ist unter www.scltigers.ch/parking erhältlich. Eine Dauerparkkarte wird für die Zeit vom 1.5. bis 30.4. des Folgejahres ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar auf andere Fahrzeuge. Der Preis wird pro rata temporis der Dauer bis 30.4. festgelegt. Wird die Dauerparkkarte nicht bis Ende Februar gekündigt, so verlängert sie sich automatisch für ein nächstes Jahr. Die Bezahlung erfolgt nach Erhalt einer Rechnung von der Betreiberin im Voraus.

Die Zufahrt ins Untergeschoss (UG) erfolgt mittels einem Badge. Die Depotgebühr für diesen Badge beträgt CHF 50 und ist vorgängig mit dem Erwerb der Dauerparkkarte für das UG zu bezahlen. Wird nach Beendigung der Dauerparkkartennutzung dieser Badge nicht innert 14 Tagen retourniert, so verfällt das Depot.

4. Verstoss gegen die Parkhausordnung

Bei einem Verstoss gegen die Parkhausordnung oder bei unzulässiger Nutzung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 40 fällig. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens.

Die Betreiberin ist berechtigt, ein Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen, wenn:

- ein undichtes Teil oder andere Mängel zu einer Gefährdung des Betriebes oder Verunreinigung des Platzes führen
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird
- ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Nutzungsbestimmungen abgestellt ist (z.B. an Heimspieltagen der SCL Tigers (1. Mannschaft) ab 16.00 Uhr resp. 12.00 Uhr sonntags).

5. Haftung

Die Parkplätze sind nicht alle lückenlos überwacht. Die Autos sind auf den

Parkplätzen abzuschliessen. Das Abschliessen von Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und andere Beschädigungen ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer. Die SCL Tigers Management GmbH als Betreiberin lehnt jede Haftung ab.

6. Beschädigung an Einrichtungen

Sachbeschädigungen an Anlagen und Einrichtungen der Betreiberin werden zivil- und strafrechtlich geahndet.

7. Videoüberwachung

Die Kundinnen und Kunden des Parkhauses werden auf unserer Website und im Parkhaus durch ein Piktogramm informiert, dass das Parkhaus videoüberwacht ist.

Die Videobilder, deren Aufzeichnungen und die dazugehörigen technischen Einrichtungen werden durch Betriebsmitarbeitende bearbeitet.

Aufgezeichnete Videobilder werden nur nach Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes kopiert oder gespeichert. Die aufgezeichneten Daten sind durch organisatorische und technische Massnahmen von unbefugtem Zugriff Dritter geschützt.

Die aufgezeichneten Daten werden nach wenigen Tagen laufend von neuen Daten überschrieben. Dadurch sind die überschriebenen Daten definitiv gelöscht.

Personendaten werden keine bekanntgegeben, es sei denn, eine hierfür berechnete staatliche Behörde erlässt eine entsprechende Editionsverfügung.

Weitere Informationen: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Videoüberwachung durch private Personen, [www..edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

8. Gerichtsstand

Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem

Vertrag ist Emmental-Oberaargau in Burgdorf.

Langnau i.E., im Mai 2025

SCL Tigers Management GmbH